

IX.

Das Landrecht der Eldagser Goh.

Mitgetheilt von dem Amtsassessor G. A. A. Hinz in Aurich.

Das hierunter mitgetheilte Landrecht der Eldagser Goh vom Jahre 1557 — welches ich der Gefälligkeit des Amtsrichters Sudendorf verdanke — scheint um so mehr zu verdienen, weiter bekannt zu werden, als es das Gepräge ursprünglicher Zustände enthält und an Ausführlichkeit in seinen 41 Einbringen oder Satzungen fast alle gewillführten Rechte ähnlicher Bezirke übertrifft, welche Jacob Grimm in seinen Weisthümern so zahlreich zusammengestellt hat.

Das Eldagser Gohgericht scheint den Gerichtskreis des alten Grafenamtes umfaßt zu haben, welches die v. Haller- und besaßen; es werden hiernach zu seinem Bezirke die Städte Springe und Eldagsen, so wie der ganze Landstrich zwischen dem Deister und der Haller von deren Quellen bis zu ihrem Einfluß in die Leine gehört haben. In der Gohrechts-Urkunde wird unter den Dörfern des Dorfs Alferde und der Städte, laut Artikel 20, im Plural gedacht. Erste Erwähnung des Eldagser Gohgerichts findet sich in einer Urkunde bei Jung: *Historia Comitum Bentheimensium*, etwa in der Mitte des 14ten Jahrhunderts. Aus derselben geht hervor, daß das Gericht damals noch unter freiem Himmel auf einer kleinen Anhöhe in der jetzigen Feldmark der Stadt Eldagsen, zwischen derselben, dem Springer Saupark und der Haller, abgehalten wurde. Zur Zeit unseres niedergeschriebenen Gohrechts von 1557 scheint jedoch das Gericht schon in der Stadt Eldagsen selbst abgehalten zu sein.